

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

16. März 1882.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, die den Mitgliedern der zur Abschätzung in Seuchefällen berufenen Kommission auf Grund des Vorbehalts in § 10 des Gesetzes vom 23. März 1881 zu gewährenden Vergütung betr. S. 15. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bekleidung der juristischen Persönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den „Nilolaitiraban-Verein“ zu Eisenach betr. S. 16. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherungsanstalt betr. S. 16. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr. S. 17. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung der im Eisenbahn-Stations-, Expeditions- und Bahnbewachungsdienst beschäftigten händigen Arbeiter vom Dienst in der Feuerwehr betr. S. 17. — Ministerial-Bekanntmachung, Abtrennung des Ortes Endschütz von dem Bezirk der Steuerrezeptur Berga und dessen Zuweisung zu den Steuer-Hebe-Bezirk Weida betr. S. 18.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[21] I. Zu Gemäßheit des Vorbehalts in § 10 des zum Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viechseuchen vom 23. Juni 1880 erlassenen Ausführungsgesetzes vom <sup>23. März</sup>/<sub>20. Decbr.</sub> 1881 wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Folgendes verordnet:

Die den Mitgliedern der zur Abschätzung in Seuchefällen berufenen Kommission zu gewährende Vergütung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Sportelgesetzes über die Gebühren der Sachverständigen zu leisten und zwar dergestalt, daß die in diesem Gesetz geordneten Diätensätze als Ersatz für Auslagen zu berechnen sind.

Weimar, am 1. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.



[22] II. Nachdem von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, dem unter dem Namen „Nikolaitirchbau-Verein“ zu Eisenach bestehenden Verein die juristische Persönlichkeit und die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden sind, wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 1. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

[23] III. Auf dem Grunde des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 21) sowie des § 110 des Gesetzes vom 16. Juni 1881, (Regierungs-Blatt Seite 137 flg.) wird hierdurch ein ordentlicher Beitrag zur Landes-Brandversicherungsanstalt mit

Einem Siebentel Pfennig

von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungskatasters bestehenden Konkurrenzsummen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit dem

1. April dieses Jahres

zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen und die sämmtlichen Ortssteuereinnahmen erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Weibringung der fraglichen Gelder und deren Ablieferung an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse und die Nachträge zu solchen, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung ungefäumt zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften im § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 flg.) nachzugehen.

Weimar, den 4. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
**G. Thon.**

[24] IV. Daß von der Direktion der Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft an Stelle des Weinhändlers L. Lennheim, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Franz Schmidt zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1881 (Regierungs-Blatt Seite 4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
**Dr. Schomburg.**

[25] V. Auf Grund des § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 1881 über das Feuerlöschwesen (Regierungs-Blatt Seite 249) wird hiermit allen im Eisenbahn-Stations-, Expeditions- und Bahnbewachungsdienst beschäftigten ständigen Arbeitern, soweit deren Unabkömmlichkeit im Dienste von ihren Vorgesetzten bescheinigt wird, Befreiung vom Dienste in der Feuerwehr zugestanden.

Weimar, am 5. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
**v. Groß.**

[26] VI. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ort Endschütz vom 1. April d. J. an von dem Bezirk der Steuerrezeptur Berga abgetrennt und dem Steuer-Hebe-Bezirk Weida zugewiesen wird.

Weimar, den 9. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.

---